

Vertrag Nr. 110. \_\_\_\_\_

zwischen

**Zertifizierung Bau GmbH Niederlassung Mainz**  
**Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 14**  
**D – 55130 Mainz**

nachfolgend: „Konformitätsbewertungsstelle“ oder „KBS“

und

**Name:**

**Straße:**

**PLZ / Ort:**

nachfolgend: „Antragsteller“,

zusammen nachfolgend: „Parteien“

Der Antragsteller unterzieht sich dem Präqualifizierungsverfahren bei Bauaufträgen für Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes nach der „Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens“ in der jeweils gültigen Fassung bei der vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (nachfolgend „PQ Verein“) beauftragten Konformitätsbewertungsstelle.

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung (Datum) in Kraft.

Diesem Vertrag liegen die folgenden Vertragsbestandteile zu Grunde, die ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages werden:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung des Präqualifizierungsverfahrens der Zertifizierung Bau GmbH Niederlassung Mainz
- Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nebst ihren Anlagen 1 und 2
- Anforderungen an die Akkreditierung von Präqualifizierungsstellen, die Bauunternehmen präqualifizieren (PQ-VOB)
- Beschwerdeordnung des PQ Vereins
- Markensatzung des PQ Vereins
- Preisliste der Zertifizierung Bau GmbH Niederlassung Mainz

Durch seine Unterschrift bestätigt der Antragssteller, dass er die o.g. Vertragsbestandteile vor Unterschrift erhalten und diese anerkennt.

Die Höhe des vom Antragsteller an die KBS zu entrichtenden Honorars richtet sich nach dem in den Antragsunterlagen vom Antragsteller tatsächlich festgelegten Antragsinhalt, den Leistungsbereichen, für welche die Präqualifikation angestrebt wird bzw. in denen er präqualifiziert wird und der zugehörigen Anzahl von Referenzen.

Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung des Vereins.

**Zertifizierung Bau GmbH Niederlassung Mainz**

**Antragsteller**

Mainz, den

Ort und Datum:

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PRÄQUALIFIKATIONSVERFAHRENS

**1. GELTUNGSBEREICH.** Die nachfolgenden besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge über die Durchführung des Präqualifikationsverfahrens bei Bauaufträgen für Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes (im Folgenden „PQ Verfahren“) durch die Zertifizierung Bau GmbH Niederlassung Mainz als Konformitätsbewertungsstelle (im Folgenden „KBS“ genannt) nach den bundesweit einheitlichen Vorgaben des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (im Folgenden „PQ Verein“ genannt) mit dem jeweiligen Antragsteller.

**2. GRUNDLAGEN.** Folgende Unterlagen bilden die Grundlagen für das von der KBS durchzuführende PQ Verfahren:

- Leitlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens nebst ihren Anlagen (im Folgenden „Leitlinie“ genannt)
- Markensatzung des PQ Vereins
- Beschwerdeordnung des PQ Vereins
- Preisliste der Zertifizierung Bau GmbH Niederlassung Mainz in der jeweils gültigen Fassung.

**3. ANTRAGSTELLUNG.** Der Antragsteller stellt seinen Antrag auf Durchführung des PQ Verfahrens an die KBS schriftlich oder elektronisch mit dem von der KBS auf deren Homepage oder auf Anfrage zur Verfügung gestellten Antragsmuster. In seinem Antrag legt der Antragsteller gegenüber der KBS fest, für welche Leistungsbereiche gemäß Anlage 2 der Leitlinie er sich präqualifizieren lassen will. Die KBS prüft den Antrag des Antragstellers daraufhin, dass die im Antrag vorhandenen Informationen ausreichend sind, um das PQ Verfahren durchführen zu können. KBS und Antragsteller klären ggf. Differenzen im Verständnis.

Wenn die im Antrag des Antragstellers vorhandenen Informationen ausreichend sind bzw. nach Klärung entsprechend ergänzt/geändert worden sind, schließen die Parteien einen schriftlichen Vertrag unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbeziehungen über die Durchführung des PQ Verfahrens durch die KBS. Für die durch die KBS erbrachten Leistungen gelten die, in der dem jeweiligen Vertrag angehängten Preisliste genannten, Honorare als vereinbart. Die Evaluierung des Antrags erfolgt erst nach Eingang des Honorars bei der KBS.

**4. LEISTUNGEN DER KBS.** Die KBS führt das PQ Verfahren nach den Regeln der Leitlinie und den darin angegebenen Kriterien durch. Sie veranlasst alle erforderlichen Eintragungen des Antragstellers in die vom PQ Verein geführte „Liste der präqualifizierten Unternehmen“ und entrichtet das vom PQ Verein festgelegte Entgelt für die Eintragungen. Sie wird den Antragsteller über alle sie betreffenden Änderungen des PQ Verfahrens bzw. dessen Kriterien unterrichten.

**4.1. AUFKLÄRUNG UND EINTRAGUNG.** Die KBS führt eine Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung nach den Kriterien der Leitlinie durch. Ist der Antrag unvollständig, fordert die KBS die fehlenden Informationen/Unterlagen innerhalb von 14 Kalendertagen beim Antragsteller an.

Die KBS kann dem Antragsteller dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Vervollständigung seines Antrages stellen (nicht weniger als 20 Kalendertage vom Erhalt der Anforderung an). Der Antragsteller kann eine Verlängerung der Frist beantragen. Erfolgt

die Vervollständigung nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird der Antrag abgelehnt.

Gibt es konkrete Anhaltspunkte für Widersprüche oder Unklarheiten in den Angaben/Nachweisen des Antragstellers, so fordert die KBS unverzüglich Aufklärung. Die KBS kann dem Antragsteller hierzu eine angemessene Frist setzen. Erfolgt die Aufklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird der Antrag abgelehnt.

Die Präqualifizierungsfrist für die Prüfung des Antrags beginnt zu laufen, sobald die KBS einen vollständigen und widerspruchsfreien Antrag erhalten hat. Die Präqualifizierungsfrist beträgt max. sechs Wochen.

Nach erfolgter Eintragung des Antragstellers in die „Liste der präqualifizierten Unternehmen“ stellt die KBS eine Bescheinigung über die Eintragung aus und teilt dem Antragsteller die Registrierungsnummer beim PQ Verein mit.

**4.2. AUFRECHTERHALTUNG DER PRÄQUALIFIKATION.** Zur Aufrechterhaltung der Präqualifikation ist der Antragsteller verpflichtet, die Eignungsnachweise, die im Rahmen des PQ Verfahrens zu berücksichtigen sind, entsprechend ihrer Gültigkeit zu aktualisieren. Auf der Grundlage der geprüften Eignungsnachweise überprüft die KBS während der Vertragslaufzeit die Gültigkeitsdauer der Dokumente und benachrichtigt den Antragsteller mindestens 30 Kalendertage vor Ablauf der Gültigkeit eines Dokuments über die notwendige Aktualisierung schriftlich oder per E-Mail. Sie behält sich eine Prüfdauer von mindestens 10 Kalendertagen für die aktualisierten Dokumente vor.

**4.3. ERWEITERUNGEN.** Eine Anfrage auf Erweiterung der Präqualifikation kann jederzeit gestellt werden. Der Antragsteller hat dazu alle Leistungsbereiche schriftlich oder elektronisch anzugeben, auf die sich die Erweiterung beziehen soll. Die Erweiterung ist zwischen den Parteien sodann schriftlich zu vereinbaren. Für die Erweiterung gelten die, in der dem jeweiligen Vertrag angehängten Preisliste genannten, Honorare.

**4.4. STREICHUNGEN.** Der Antragsteller kann die Streichung der Präqualifikation oder einzelner Leistungsbereiche, für die er präqualifiziert ist, beantragen. Die KBS ist jederzeit berechtigt, die Streichung der Präqualifikation oder einzelner Leistungsbereiche der Präqualifikation beim PQ Verein zu veranlassen, wenn einer der in der Leitlinie angegebenen Gründe dafür eintritt oder der Vertrag beendet wurde.

**4.5. ABLEHNUNG.** Die vollständige oder teilweise Ablehnung des Antrags teilt die KBS dem Antragsteller unter Angabe der Gründe für die Ablehnung mit und klärt ihn über das Beschwerdeverfahren (siehe Ziffer 7.) auf. Die KBS ist verpflichtet, den Antrag abzulehnen, wenn der Antragsteller wegen unzutreffender Nachweise oder Eigenerklärungen nach der Leitlinie für die in der Leitlinie festgelegte Frist von 24 Monaten gesperrt wurde. Sollte die KBS Kenntnis über unzutreffende Nachweise oder Eigenerklärungen erhalten, ist sie verpflichtet, eine Streichung des Antragstellers durch den PQ Verein zu veranlassen.

**4.6. AKKREDITIERUNG.** Wird die Akkreditierung der KBS ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen oder erlischt die Akkreditierung auf andere Weise, ist die KBS verpflichtet, dies dem Antragsteller mitzuteilen.

Um seine Präqualifikation aufrecht zu erhalten, hat der Antragsteller umgehend mit einer anderen akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle die Fortführung des PQ-Verfahrens zu vereinbaren. Die bisherige KBS hat der übernehmenden alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**5. VERPFLICHTUNGEN DES ANTRAGSSTELLERS.** Der Antragssteller ist verpflichtet,

- a) stets die Anforderungen der Leitlinie zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die KBS mitgeteilt werden;
- b) sicherzustellen, dass, wenn die Präqualifikation erteilt wurde, die Anforderungen der Leitlinie für die Dauer des Bestehens der Präqualifikation, weiterhin erfüllt werden;
- c) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für
  - (1) die Durchführung der Evaluierung und Überwachung (falls erforderlich), einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern des Antragstellers;
  - (2) die Untersuchung von Beschwerden;
  - (3) die Teilnahme von Beobachtern, falls zutreffend;
- d) Ansprüche hinsichtlich der Präqualifikation im Einklang mit dem Geltungsbereich der Präqualifikation zu erheben;
- e) die Präqualifikation nicht in einer Weise zu verwenden, die die KBS in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über die Präqualifikation zu treffen, die die KBS als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;
- f) bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Präqualifikation die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Präqualifikation enthalten (z.B. Logos und Zeichen des PQ Vereins), einzustellen sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
- g) wenn der Antragssteller anderen die Präqualifikationsdokumente zur Verfügung stellt, die Dokumente in ihrer Gesamtheit, zu vervielfältigen;
- h) bei Bezugnahme auf die Präqualifikation in Kommunikationsmedien, wie
  - z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der KBS, zu erfüllen;
- i) alle Anforderungen zu erfüllen, die ihm von der KBS im Rahmen dieses Vertrages auferlegt werden und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf die Präqualifikation beziehen;
- j) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die dem Antragssteller in Bezug auf die Einhaltung der Präqualifikationsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der KBS auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und
  - (1) geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Präqualifikation beeinflussen;
  - (2) die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
- k) die KBS unverzüglich (spätestens binnen 14 Tagen) über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Präqualifikationsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte, insbesondere wenn sich die Angaben zu den Eignungskriterien nach der Leitlinie ändern oder der Antragssteller Bautätigkeiten aufgibt, für die eine Präqualifikation gewährt worden ist.

**6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.** Nach Unterzeichnung des schriftlichen Vertrages erhält der Antragssteller eine Rechnung für die beantragte Leistungen. Die Rechnung ist nach spätestens 14 Tagen nach Eingang beim Antragssteller zur Zahlung fällig.

Honorarzahungen werden bei Ablehnung des Antrags oder bei Ablehnung von Teilen des Antrags nicht rückerstattet.

**6.1. ZAHLUNGSVERZUG.** Gerät der Antragsteller mit der Zahlung in Verzug, besteht für die Dauer des Verzuges keine Verpflichtung der KBS, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Präqualifikation für den Antragsteller auszuführen.

Kommt der Antragsteller seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 60 Kalendertagen nach, so gilt der Vertrag als aufgelöst.

**7. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ, EINSICHT IN DOKUMENTE UND AKTEN.** Mit der Antragstellung erklärt der Antragsteller zugleich sein Einverständnis mit der Speicherung der personen- und firmenbezogenen Daten bei der KBS und in der Liste präqualifizierter Unternehmen zur Auskunft für öffentliche Auftraggeber. Alle Unterlagen und Informationen, die im Zusammenhang mit dem PQ Verfahren eingereicht wurden, verbleiben bei der KBS und werden streng vertraulich behandelt. Eine Einsichtnahme seitens des die KBS überwachenden PQ Vereins sowie der Akkreditierungsstelle bleibt vorbehalten. Werden hierdurch datenschutzrechtliche Bestimmungen des Antragstellers berührt, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass ihm zur Weitergabe personenbezogener Daten die Zustimmung des betroffenen Mitarbeiters vorliegt.

Wenn die KBS gesetzlich verpflichtet ist oder durch vertragliche Vereinbarungen ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so muss der Antragssteller oder die betreffende Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet werden.

Wird ein Antrag abgelehnt oder eine Präqualifikation gestrichen, werden die diesbezüglichen Unterlagen nach Ablauf der Beschwerdefrist zurückgesendet. Auf Verlangen erhält jeder Antragsteller Einsicht in seine Akten, Dokumente und Unterlagen. Der Antragsteller erklärt mit der Unterzeichnung des Vertrages sein Einverständnis mit der Speicherung der personen- und firmenbezogenen Daten bei der KBS und in der „Liste der präqualifizierten Unternehmen“ des PQ Vereins zur Auskunft für öffentliche Auftraggeber.

**8. BESCHWERDE/EINSPRUCH.** Der Antragsteller kann gegen Zertifizierungsentscheidungen der KBS binnen eines Monats ab Erhalt der Mitteilung über die Zertifizierungsentscheidung schriftlich oder in elektronischer Form Einspruch einlegen. Der Antragssteller wird von der KBS formell über das Ergebnis und den Abschluss des Einspruchsverfahrens informiert.

Der Antragssteller kann zudem jederzeit schriftlich oder in elektronischer Form eine Beschwerde über die Zertifizierungstätigkeit bei der KBS erheben. Der Antragssteller wird von der KBS formell über das Ergebnis und die Beendigung des Beschwerdeverfahrens informiert.

Zudem kann der Antragssteller ein Beschwerdeverfahren nach der Leitlinie und der Beschwerdeordnung des PQ Vereins beim PQ Verein einleiten.

**9. ENDE DES VERTRAGES.** Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab Datum des Vertragsabschlusses und verlängert sich um

jeweils 12 Monate, wenn er nicht fristgerecht vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Die KBS kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn eine der KBS zustehende Honorarforderung nicht innerhalb von 60 Kalendertagen auf dem Konto der KBS eingeht oder der Antragssteller insgesamt aus der „Liste der präqualifizierten Unternehmen“ gestrichen wird.

Wird die Liste der präqualifizierten Unternehmen beim PQ Verein nicht mehr weitergeführt oder der PQ Verein aufgelöst, so kann jede der beiden Vertragsparteien den Vertrag gegenüber der anderen Partei schriftlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

**10. VERWENDUNG VON ZEICHEN.** Eingetragene ebenso wie nicht eingetragene Zertifizierung Bau GmbH Niederlassung Mainz -Handelsmarken, -Logos, -Bilder und -Warenzeichen, stehen im Eigentum der Zertifizierung Bau GmbH Niederlassung Mainz und dürfen ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung der Zertifizierung Bau GmbH Niederlassung Mainz verwendet werden. Keine der hier angeführten Bestimmungen ebenso wenig wie die Nutzung der Zertifizierung Bau GmbH Niederlassung Mainz -Website ermächtigen zur Inanspruchnahme von Copyrights, Patenten, Handelsmarken oder anderen eigentumsrechtlich geschützten Inhalten auf dieser Website.

Der Antragssteller verpflichtet sich, das beim Patent- und Markenamt als Kollektivmarke eingetragene Vereinslogo des PQ Vereins nach der dort hinterlegten Zeichensatzung zusammen mit der Registriernummer zu verwenden. Der Antragssteller wird auf Aufforderung der KBS eine entsprechende Verpflichtungserklärung separat unterzeichnen.

**11. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DIESER AGB.** Alle Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform und der Zustimmung des PQ Vereins.

**12. SALVATORISCHE KLAUSEL.** Erweist sich eine der Bestimmungen als unwirksam oder undurchsetzbar, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich zur redlichen Einigung auf eine den Absichten dieser Bestimmung am nächsten kommende Bestimmung. Dies gilt sinngemäß für die Schließung etwaiger Lücken.

**13. GERICHTSSTAND.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mainz.